



Bundesamt für Landwirtschaft
Dr. Christoph Böhnner, Vizedirektor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Brugg, 31. Juli 2006

Zuständig: Simone Karrer
Sekretariat: Nejna Gothuey
Dokument: 060731 Stellungnahme_SVV

Stellungnahme Revision Strukturverbesserungsverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Böhnner

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) dankt Ihnen für die ihm eingeräumte Gelegenheit, sich zur Teilrevision der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) äussern zu können.

Aus der Sicht der Landwirtschaft ist die Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. c Landwirtschaftsgesetz (LwG) sehr zu begrüssen. Dem Entwurf der entsprechenden Ausführungsbestimmungen resp. den vorgeschlagenen Änderungen der SVV steht der SBV ebenfalls positiv gegenüber:

- Mit dem neu eingefügten Art. 11a wird der bestehende Gegenstand der Verordnung auf sinnvolle Weise um Projekte zur regionalen Entwicklung erweitert. Im Zusammenhang mit den öffentlichen Leistungen der Landwirtschaft erachtet der SBV neben der Förderung von einheimischen und regionalen Produkten sowie der Wertschöpfungssteigerung für die Landwirtschaft und landwirtschaftsnahe Sektoren insbesondere den expliziten Einbezug ökologischer, sozialer und kultureller Aspekte als bedeutend. Die inhaltliche Abstimmung einzelner Massnahmen auf ein Gesamtkonzept sowie deren Bündelung in ein Programm, die Koordination mit anderen Konzepten der Regionalentwicklung und die Zielerreichungskontrolle finden aus Effektivitäts- und Effizienzgründen ebenfalls die Zustimmung des SBV. Eine vorwiegende Beteiligung der Landwirtschaft an Projekten wird für den SBV durch die „oder-Formulierung“ dreier Alternativkriterien sichergestellt.
- In Art. 13 Abs. 1 werden im Sinne von Art. 87 Abs. 2 LwG neu auch Projekte zur regionalen Entwicklung in das Prinzip der Wettbewerbsneutralität eingebunden. Nach Meinung des SBV ist dies eine entscheidende Grundlage zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des Gewerbes, welches neben der Landwirtschaft ebenfalls wichtige Funktionen für die Entwicklung ländlicher Regionen erfüllt.
- Gemäss den neuen Art. 19a und 19b werden Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung in Programmvereinbarungen pauschal und die beitragsberechtigten Kosten spezifisch festgelegt. Dieses Vorgehen wird durch den SBV gutgeheissen, denn es gewährleistet eine partizipative Einbindung der Beteiligten, die klare und angemessene Verteilung vertraglicher Pflichten sowie Transparenz bei der Unterstützung einzelner Massnahmen. Eine mögliche Beteiligung durch Bund oder Kantone an der Finanzierung der Grundlagenbeschaffung scheint dem SBV hinsichtlich der Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Projekte berechtigt.

- Die Erweiterung von Art. 20 Abs. 1 verlangt für Beiträge an Bodenverbesserungen nach Art. 11 SVV, periodische Wiederinstandstellungen, landwirtschaftliche Gebäude und die Förderung von Projekten zur regionalen Entwicklung eine kantonale Finanzhilfe von 70-100%. In Anlehnung an die in Art. 104 Bundesverfassung (BV) definierten Aufgaben der Landwirtschaft sind Zusatzleistungen nach dem neuen Art. 28 Abs. 3 wie besondere ökologische Massnahmen, die Erhaltung kultureller Bauten und Landschaften, die Schaffung von Arbeitsplätzen etc. von dieser Forderung ausgeschlossen. Über diese gesonderte Berücksichtigung von verfassungsrechtlichen öffentlichen Leistungen der Landwirtschaft werden nach Ansicht des SBV wertvolle Anreize geschaffen, zusätzliche Mehrwerte für die Entwicklung ländlicher Regionen bereit zu stellen. Allerdings sollte für sämtliche Projektarten sichergestellt sein, dass genügend Mittel vorhanden sind und erfolgsversprechende Projekte nicht durch Finanzierungsmodalitäten verhindert werden.
- Art. 25a führt die Grundlagen der für Projekte zur regionalen Entwicklung obligatorischen Programmvereinbarungen und Nachweise bezüglich Wertschöpfungspotenzialen, Wirtschaftlichkeit oder öffentlicher Anliegen sowie Koordination mit anderen Regionalentwicklungsprojekten ein. Der SBV unterstützt diese Handhabe, da sie die Vergabe von Beiträgen an möglichst nachhaltige Projekte gezielt fördert. Bezüglich der Projektnachhaltigkeit schlägt der SBV vor, im Verordnungstext ausdrücklich auf die Möglichkeit interkantonalen Zusammenarbeit hinzuweisen.
- In Art. 28a sind die inhaltlichen Eckpunkte der Programmvereinbarungen geregelt, die nach Standort unterschiedlichen pauschalen Beitragssätze für Projekte zur Regionalentwicklung aufgeführt sowie mögliche Zusatzleistungen und entsprechende Beitragssätze definiert. Aus Sicht des SBV ist der umfassend formulierte Inhalt der Programmvereinbarungen als entscheidend für den Erfolg der Projekte und die Höhe der Beihilfeintensität, auch im internationalen Vergleich, als angemessen zu bewerten.

Der SBV dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Ansichten und erklärt sich gerne bereit, allfällige Fragen oder Unklarheiten hinsichtlich einzelner Positionen jederzeit umgehend zu behandeln.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband



Hansjörg Walter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Geht an die kantonalen Bauernverbände und Fachorganisationen